

121. Beurkundet der Grundbuchführer eine rechtlich erhebliche Tatsache durch seinen Vermerk über den Eingang oder Wiedereingang eines Antrages bei dem Grundbuchamt?

StGB. § 348.

GrBD. § 13.

Pr. AGGrBD. Art. 4.

Pr. GeschD. f. d. Gerichtsschreibereien der Amtsgerichte vom 11. Oktober 1906 (SMBL. S. 305 flg.) § 5.

II. Straffenat. Ur. v. 27. Oktober 1914 g. M. II 748/14.

I. Landgericht Stade.

Aus den Gründen:

... „Dem Kaufmann B. hatte die Witwe H. die im Grundbuch von H. Bl. 504 Abt. III Nr. 16 eingetragene Hypothek über 2000 M abgetreten und die Abtretungserklärung nebst Hypothekenbrief übersandt. Er übergab am 16. Januar 1913 dem als Grundbuchführer zuständigen angeklagten Amtsgerichtsfretär neben dem Hypothekenbrief die Abtretungserklärung, die, wie aus mehreren Stellen des Urteils hervorgeht, einen Antrag auf Umschreibung enthielt. Auf ihr vermerkte der Angeklagte: „Eingegangen, den 16. Januar 1913 vorm. 10 Uhr 15 Minuten 1 Brief (Name)“ und, nachdem B. am 20. Februar 1913 sich wegen des Verbleibs des Hypothekenbriefs erkundigt hatte, ferner: „Wiedereingegangen am 21. Februar 1913 vorm. 9 Uhr 10 Minuten 1 Brief (Name)“. Die Erledigung des Eintragungsantrags erfolgte dann im Laufe des 21. oder 22. Februar.

In Wahrheit waren die Abtretungserklärung und der Hypothekenbrief am 21. Februar nicht wieder eingegangen, sondern im Amtsgericht geblieben.

Das Urteil stellt fest, daß der Angeklagte, um in seinem Tagebuch nicht die geschehene Verzögerung der Erledigung zu offenbaren, in dem Bewußtsein, etwas Falsches zu beurkunden, den Wiedereingangsvermerk auf die Abtretungsurkunde geschrieben habe, und verurteilt ihn aus § 348 StGB. zu 2 Monaten Gefängnis.

Der Verteidiger führt aus, der Eingangsvermerk vom 16. Januar beurkunde keine rechtlich erhebliche Tatsache, weil B. vorher nach §§ 1154, 1155, 1117 BGB. die Hypothek rechtswirksam erworben und daher die beantragte Eintragung keine materiellrechtlichen Wirkungen gehabt habe; noch weniger der Wiedereingangsvermerk. Die Ausführung ist unzutreffend.

Der Eingang eines Antrags auf Eintragung bei dem Grundbuchamt ist stets eine rechtlich erhebliche Tatsache. Denn er verpflichtet das Grundbuchamt zu einer Entscheidung, daß die Eintragung vorzunehmen sei oder daß der Antrag zurückgewiesen werde oder daß dem Antragsteller zur Hebung eines Hindernisses eine Frist bestimmt werde. Vgl. § 18 GrbD. „Beurkundet“ wird aber die rechtlich erhebliche Tatsache nur, wenn der Eingangsvermerk eine öffentliche Urkunde ist. Das ist der Fall, wenn die maßgebende Anordnung ihm Bedeutung für den äußeren Rechtsverkehr beilegt. Vgl. RGSt. Bd. 42 S. 161. In Betracht kommen also

§ 13 GrbD.: Der Zeitpunkt, in welchem ein Antrag bei dem Grundbuchamt eingeht, soll auf dem Antrag genau vermerkt werden;

Art. 4 Pr. UGGrbD., wonach für die Beurkundung des Zeitpunkts des Einganges sowohl der Richter als auch der Gerichtsschreiber zuständig ist;

§ 5 Nr. 10 Pr. GesChD. f. d. Gerichtsschreibereien der Amtsgerichte vom 11. Oktober 1906: Der zuständige Beamte, der zuerst den Antrag oder das Ersuchen in Empfang nimmt, hat darauf den Zeitpunkt des Einganges nach Tag, Stunde und Minuten zu vermerken und den Eingangsvermerk mit vollem Namen zu unterzeichnen.

Der zulässige Antrag auf Eintragung einer Rechtsänderung nach § 875 BGB., der Aufhebung oder der Änderung des Inhalts eines Rechtes nach §§ 875, 877 hat die in den §§ 878, 892 vorgesehenen materiellrechtlichen Wirkungen. Deshalb ist der auf ihn gesetzte Eingangsvermerk eine öffentliche Urkunde, weil er den Eintritt der Wirkungen für und gegen jedermann beweisen soll. Daraus ist zu folgern, daß dem Eingangsvermerk auf jedem Eintragungsantrag derselbe Charakter zukommt. In den bezeichneten Vorschriften wird zwischen den verschiedenen Arten von Eintragungsanträgen nicht unterschieden, namentlich nicht zwischen Anträgen, die auf eine rechts-

begründende Einschreibung gerichtet sind, und solchen, die eine Berichtigung des Grundbuchs in Gemäßheit der bereits eingetretenen Rechtsänderung bezwecken, auch nicht zwischen Anträgen, denen zu entsprechen ist, und solchen, die sogleich oder nach unbenüttem Ablauf der gestellten Frist zurückzuweisen sind. Es liegt nicht im Sinne dieser Anordnungen, daß der Eingangsvermerk eine verschiedene rechtliche Bedeutung, halb als öffentliche, halb als Privaturkunde, haben soll, je nach der rechtlichen Wirkung der beantragten Einschreibung oder je nach der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit des Antrags, so daß er also gleichzeitig eine öffentliche und eine Privaturkunde wäre, wenn der nämliche Antrag eine rechtserzeugende und eine rechtsichernde Eintragung bezielte oder wenn er zum Teil zulässig, zum Teil unzulässig wäre.

Die Wiedereinreichung eines Einschreibungsantrags kann dessen Erneuerung bedeuten. Der erneuerte Antrag macht dem Grundbuchamt eine Entscheidung zur Pflicht. Wird er wieder vorgelegt, weil er urschriftlich unter Bestimmung einer Frist zur Hebung eines Hindernisses zurückgegeben war, so erbringt der dem § 5 Nr. 10 GeschD. entsprechende Vermerk vollen Beweis in bezug auf die Einhaltung der gesetzten Frist. Ob tatsächlich eine derartige Erneuerung des Antrags dem Wiedereingangsvermerk vorausgeht, ist für die ihm zukommende Eigenschaft als öffentliche Urkunde unerheblich. Denn diese Eigenschaft ist an sich (abstrakt), losgelöst von den Umständen des Einzelfalls, zu prüfen.

Der die Grundlage der Beurteilung bildende Wiedereingangsvermerk des Angeklagten vom 21. Februar 1913 enthält somit eine falsche Beurkundung im Sinne des § 348 StGB.

Es mag noch auf den Gegensatz hingewiesen werden:

Wird etwa gemäß § 5 Nr. 1 bis 4 GeschD. von dem aufsichtführenden Richter oder von dem Ersten Gerichtsschreiber auf dem Antrag der Zeitpunkt des Einganges angegeben oder wird etwa von dem Grundbuchführer der Wiedereingang des aus irgendwelchen Gründen, z. B. aus Versehen, von den Akten getrennten Antrags auf diesem formlos bescheinigt, so ist ein solcher Vermerk für den inneren Dienst bestimmt und keine öffentliche Urkunde. . . .“